

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (GG) als

GEMEINDEORDNUNG:

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Balgach sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Die Umgrenzung des Gebiets der Katholischen Kirchgemeinde Balgach ist im beiliegenden Plan eingezeichnet.

Art. 3: Organisation

Die Katholische Kirchgemeinde Balgach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR);
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit andern Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Publikationsorgane sind der „Rheintaler“ und die „Rheintalische Volkszeitung“.

Amtliche Mitteilungen werden in den Anschlagkästen der Pfarrkirche und des Frongartens veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Art. 6: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) vier Mitglieder des KVR;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR;
- c) drei Mitglieder der GPK;
- d) ein Ersatzmitglied für das Katholische Kollegium.

Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Wahl des Pfarrers;

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fond- und Stiftungsverwaltung;
- d) den Voranschlag und den Steuerfuss;
- e) einmalige, neue Ausgaben von mehr als drei Steuerprozenten oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als einem Steuerprozent;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis drei Steuerprocente übersteigt;
- g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von drei Steuerprozenten übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- k) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Massgeblich für die Berechnung der Steuerprocente ist die letzte von der Bürgerschaft genehmigte Jahresrechnung.

Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren
- b) Geschäfte, welche die Bürgerschaft der Urnenabstimmung unterstellt.

Art. 9: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 36 und 121 bis 123 GG).

Art. 10: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 124-126 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des KVR;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13: Unterlagen

Der KVR stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen können pro Haushalt zugestellt werden.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14: Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 15: Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) die Wahl der Stimmezähler und Stimmezählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- c) die Wahl des Pflegers oder der Pflegerin, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter;
- d) die Bestellung von Kommissionen;
- e) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden und privaten Organisationen;
- h) die Erteilung der Prozessvollmacht;
- i) die weiteren Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen steht dem KVR ein Kredit von bis zu drei Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich sechs Steuerprocente nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Ergänzendes Recht

Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art. 19: Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft. Die Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 wird aufgehoben.

Art. 20: Aenderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Genehmigt vom Administrationsrat am 8. Januar 2007 gemäss Art. 70 Abs. 1 lit a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Balgach an der Bürgerversammlung vom 29. März 2007 angenommen.

Katholische Kirchenverwaltung Balgach
Präsident Aktuarin
Hans Schwerzmann Helen Sieber